



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Dezember 2025**

**Nummer 31**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

**Vom 18. Dezember 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist das Land Brandenburg für die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationspezifische soziale Unterstützung der in § 6a genannten Personen zuständig.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Zentrale Ausländerbehörde zuständige Behörde und Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die

1. in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes,
2. in einer Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,
3. in einer Landesübergangseinrichtung im Sinne des § 6a Absatz 1 oder
4. in einer Abschiebungshafteinrichtung im Sinne des § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

erbracht werden.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

#### **Durch die Landkreise und kreisfreien Städte aufzunehmender Personenkreis**

- (1) Die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte erstreckt sich auf:

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes

erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen ein treffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;

2. Ausländerinnen und Ausländer,
    - a) im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
    - b) die über eine Aufnahmezusage des Bundes nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verfügen,
    - c) denen durch die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird,
    - d) denen nach § 23 Absatz 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird,
    - e) denen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird,
    - f) denen das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde,
    - g) denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
    - h) denen nach § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
    - i) denen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c des Aufenthaltsgesetzes (Ausbildungsduldung) oder § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d des Aufenthaltsgesetzes (Beschäftigungsduldung) erteilt wird.
- (2) Ausländerinnen und Ausländer, die nach Maßgabe des § 4 in der bis zum 19. Dezember 2025 geltenden Fassung den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen und von diesen aufgenommen wurden, verbleiben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### **Erstaufnahme und Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung**

- (1) Die Zentrale Ausländerbehörde führt für alle in § 4 und § 6a genannten Personen ein Erstaufnahmeverfahren durch.
- (2) Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags
  1. als offensichtlich unbegründet oder
  2. als unzulässig

bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.“

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Verteilungsverfahren, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 4 Absatz 1 und in § 6a Absatz 2 genannten Personen werden durch die Zentrale Ausländerbehörde verteilt und zugewiesen (Verteilungsverfahren). Die Zentrale Ausländerbehörde ist hinsichtlich der in § 6a Absatz 2 genannten Personen für die landesinterne Umverteilung von einer Landesübergangseinrichtung in einen Landkreis oder in eine kreisfreie Stadt zuständige Ausländerbehörde im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2. Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt wurden, werden nicht erneut zugewiesen.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Außenstelle“ ein Komma und die Wörter „eine Ausreisereinrichtung, eine Landesübergangseinrichtung, eine Abschiebungshafteinrichtung, ein Ausreisegewahrsam“ eingefügt.

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Integration zuständige Ministerium teilt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der monatlichen Zugänge von Personen nach § 4 Absatz 1 und § 6a, die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylgesetz aufzunehmenden Personen und den voraussichtlichen jährlichen sowie monatlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen entsprechend der jeweiligen Aufnahmequote (Aufnahmesoll) mit.“

- e) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Im Falle eines trotz Erfüllung der Pflichten aus § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes nach dem Asylgesetz oder in einer Landesübergangseinrichtung kann das für Integration zuständige Ministerium anordnen, dass über das jeweilige monatliche kommunale Aufnahmesoll hinaus weitere Personen von den Landkreisen und kreisfreien Städten kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden. Das für Integration zuständige Ministerium stellt den Unterbringungsnotstand fest. Es benennt der Zentralen Ausländerbehörde die zur Aufnahme verpflichteten Landkreise oder kreisfreien Städte. Vorrangig aufnahmepflichtig sind Landkreise und kreisfreie Städte, die ihr anteiliges Aufnahmesoll bis zur Entscheidung über die Verteilung noch nicht erfüllt haben.

(7) Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu bestimmen.“

## 6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

**Landesübergangseinrichtungen**

(1) Landesübergangseinrichtungen sind vom Land eingerichtete oder anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von Personen, die sich im Zuständigkeitsbereich des Landes befinden und die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

- (2) Ausländerinnen und Ausländer,

1. deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist, sofern die Abschiebung nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann,

2. die unerlaubt im Sinne des § 15a des Aufenthaltsgesetzes eingereist sind, sofern die Abschiebung nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann,
3. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen nicht als unzulässig im Sinne des § 29 Absatz 1 Nummer 5 des Asylgesetzes abgelehnt hat,
4. die Klage gegen ihren ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beim Verwaltungsgericht eingereicht haben,
5. bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird oder denen eine Duldung nach § 60b in Verbindung mit § 60a des Aufenthaltsgesetzes (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt wird,

sollen Landkreisen und kreisfreien Städten mit Landesübergangseinrichtungen zugewiesen werden.

(3) Für die Landesübergangseinrichtungen gelten die Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 10.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Landesinterne Umverteilung, Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „oder von einer Landesübergangseinrichtung in einen Landkreis oder in eine kreisfreie Stadt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Umverteilung von einer Landesübergangseinrichtung in einen Landkreis oder in eine kreisfreie Stadt wird ohne Einvernehmen mit der aufnehmenden Ausländerbehörde durchgeführt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der landesinternen Umverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

**Aufnahme und vorläufige Unterbringung, Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c und e sowie g bis i nur vorläufig untergebracht, soweit dies erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Personen nach § 4 Nummer 4 und 7“ durch die Wörter „Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Personen nach § 4 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe d“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung nach den Absätzen 1 bis 5 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

**Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Gewährleistung einheitlicher Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung bestimmt das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zentrale Ausländerbehörde ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung. In besonderen Zugangssituationen, insbesondere zur Abwendung eines Unterbringungsnotstandes nach § 6 Absatz 6, kann die Zentrale Ausländerbehörde befristet Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung zulassen. Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausnahmen und dem Verfahren nach Satz 2 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 4 Nummer 4“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Integration“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

**Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Landesübergangseinrichtungen ist eine bedarfsgerechte Migrationssozialarbeit durch die Zentrale Ausländerbehörde sicherzustellen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung nähere Einzelheiten der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, insbesondere Aufgaben, strukturelle und konzeptionelle Anforderungen, Vorgaben bezüglich der Trägerauswahl und fachlicher und personeller Standards und die erforderliche Datenübermittlung nach § 19 Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

12. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „die Zentrale Ausländerbehörde“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Nummer 1 und Nummer 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe d“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 Absatz 1a erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Pauschale für landesweit bis zu 174 Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich 85 890 Euro pro Personalstelle. Die Stellen werden entsprechend dem prozentualen Anteil der Neuzugänge an Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern der Jahre 2022, 2023 und 2024 verteilt. Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zusätzlich dieselbe Pauschale für die Personalstellen, die ihnen nach Artikel 9 Nummer 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 zugewiesen würden, soweit diese Zahl die nach Satz 2 zugewiesenen Personalstellen übersteigt.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

#### **Zuwendungsbehörde**

Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist die zuständige Behörde für die Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Migrations- und Integrationspolitik.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

#### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg werden die Bestimmungen über die Deckung der Kosten und der gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte infolge der Aufgabenübertragungen nach diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Hierzu wird das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Höhe der Pauschale nach § 14 Absatz 1 und ihre jeweilige Fortschreibung,
2. die Höhe der Pauschale und ihrer Bestandteile nach § 14 Absatz 2 und ihre jeweilige Fortschreibung unter Berücksichtigung der Form der vorläufigen Unterbringung und regionaler Unterschiede,
3. die Höhe der Pauschalen nach § 14 Absatz 3 bis 5 und ihre jeweilige Anpassung an die Kostenentwicklung,
4. Voraussetzungen für gesonderte pauschale Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2,
5. die Höhe der Investitionspauschale sowie weiterer Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze und deren Voraussetzungen nach § 14 Absatz 6 und
6. weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zu dem Verfahren der Kostenerstattung nach den §§ 13 bis 15.

(2) Das für Integration zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zu bestimmen über

1. den Umfang und die Ausgestaltung der der Zuwendungsbehörde obliegenden Aufgaben,
2. die Ausübung der Fachaufsicht über die Zuwendungsbehörde sowie

3. den Ersatz der Aufwendungen, die der Zuwendungsbehörde aufgrund der Aufgabenwahrnehmung entstanden sind.“
16. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Integration“ ersetzt.
17. Der Überschrift des § 20 wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 12 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2025

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke